

## 1. Vermerk

### **Planfeststellung nach dem Nds. Straßengesetz;**

Bau eines Radweges an der K 106 von km 0,000 bis km 4,343 von Timmel bis Ulbargen in der Gemeinde Großefehn im Landkreis Aurich

hier: Prüfung der Umweltverträglichkeitsprüfungs-Pflicht (UVP-Pflicht)

Der Landkreis Aurich hat mit Schreiben vom 09.01.2020 für den Bau eines Radweges an der K 106 von Timmel bis Ulbargen in der Gemeinde Großefehn ein Planfeststellungsverfahren beantragt.

Gem. § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. Ziffer 5 der Anlage 1 zum NUVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Eine UVP-Pflicht besteht gem. § 7 Abs. 1 UVP, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde (Planfeststellungsbehörde) aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

## 1. Merkmale der Vorhaben

### **1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten**

Der Landkreis Aurich beabsichtigt entlang der Kreisstraße 106 von Timmel nach Ulbargen auf einer Länge von 4,343 Km einen 2,50 m breiten Radweg zu bauen. Zudem ist in Ulbargen eine Radwegbrücke über das Gewässer II. Ordnung (Sauteler Kanal) des Entwässerungsverbandes Oldersum / Ostfriesland geplant. Die neue Querungshilfe bei Km 0,480 verbindet den neuen Radweg mit dem vorhandenen Geh- und Radweg an der Gemeindestraße „Am Reitsportzentrum“.

Für das Vorhaben werden ca. 1,8 ha in Anspruch genommen. Im Zuge der Maßnahme müssen 108 Bäume gefällt werden, von denen einige mit Flechten besetzt sind. Randbereiche eines Erlenwaldes gehen auf 564 m<sup>2</sup> durch die Radwegplanung verloren. Außerdem werden Gräben und Mulden auf ca. 4.889 m<sup>2</sup> überbaut bzw. verrohrt. Die neuversiegelte Fläche beträgt in der Summe ca. 1,3 ha.

**1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,** Andere für diese Prüfung relevante bestehende oder zur Zeit der Prüfung zugelassene Vorhaben oder Tätigkeiten sind nicht im Wirkraum des hier beantragten Vorhabens.

### **1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,**

Gemäß § 14 Absatz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) sind Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Die 12.798 m<sup>2</sup> Neuversiegelung stellen eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Das Vorhaben ist als Eingriff im Sinne des §14 BNatSchG zu bewerten. Dafür entstehen ca. 8.389 m<sup>2</sup> Grünstreifen neu.

Eine Änderung der Nutzbarkeit des Schutzgutes Fläche ist nicht zu erwarten.

Der Umfang der Erdarbeiten beträgt ca. 9.500 m<sup>3</sup>.

Wasserschutzgebiete liegen nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens. Bei ordnungsgemäßer Baudurchführung sind keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Ein Eintrag von Schadstoffen ist nicht zu erwarten. Durch den Radwegneubau werden aufgrund der geringen Radwegbreite keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser erwartet.

Temporär wird der Lebensraum von Tieren im Bereich der Baumaßnahme eingeschränkt. Baulärm und Baubetrieb stellen temporäre und diskontinuierliche Störquellen dar. Die Bauzeit beträgt geschätzte 15 Monate.

Das Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) FFH 05 „Fehntjer Tief und Umgebung“, Melde-Nr. DE2511-331 hat einen Abstand von 1,7 km zum Vorhabengebiet.

Das nächstgelegene Europäisches Vogelschutzgebiet „Fehntjer Tief“, Melde-Nr. DE2611-401 liegt in ca. 1 km Entfernung.

Auf 45 der untersuchten 123 Gehölze wurden besonders geschützte Flechtenarten nachgewiesen. Da bei den betroffenen Arten in Niedersachsen mit wenigen Ausnahmen keine Bestandsgefährdung vorliegt, wird im Flechtengutachten empfohlen, eine Entnahme innerhalb der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu behandeln.

Eine Relevanz des Vorhabens für die biologische Vielfalt ist nicht erkennbar.

**1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,**  
Die zu entsorgenden Baustoffe werden fachgerecht entsorgt.

#### **1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen,**

Während der Bauphase treten vorübergehend in begrenztem Umfang Lärm- und Schadstoffemissionen durch den Einsatz von Baumaschinen auf. Darüber hinaus ist nicht mit Umweltverschmutzungen durch die Baumaßnahme zu rechnen. Da die Bauarbeiten nur am Tage stattfinden, sind keine unzumutbaren Lärmbelästigungen zu erwarten.

**1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:**

##### **1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien,**

Während der Bauphase und bei Unterhaltungsarbeiten gelten die einzuhaltenden technischen Regeln, zum Beispiel beim Betanken von Fahrzeugen mit Dieseldieselkraftstoff oder dem Umgang mit Schmiermittel bzw. Anstrichen zum Korrosionsschutz. Darüber hinaus werden keine gefährlichen Stoffe eingesetzt oder gelagert. Ein erhöhtes Unfallrisiko besteht nicht.

**1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,**

Ein erhöhtes Störfallrisiko ist nicht erkennbar.

### **1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.**

Während der Bauphase treten zeitlich und örtlich begrenzt Lärm- und Schadstoffemissionen durch den Einsatz von Baumaschinen auf. Darüber hinaus ist nicht mit Umweltverschmutzungen durch die Baumaßnahme zu rechnen.

## **2. Standort der Vorhaben**

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

### **2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),**

Die K 106 wird beidseitig von Einzelhöfen und Siedlungsbereichen begleitet. Der Bereich des Vorhabens wird im Raumordnungsprogramm als Vorranggebiet für die landschaftsbezogene Erholung dargestellt. Eine Änderung der grundsätzlichen Nutzbarkeit ist nicht zu erwarten. Vorübergehend kann es durch die Bautätigkeit zu Nutzungsbeeinträchtigungen, wie z. B. eingeschränkte Erreichbarkeit der Flächen entlang der Baustrecke kommen. Entsprechende Beeinträchtigungen werden auf das unabdingbare Maß beschränkt.

### **2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),**

Die Flächenverfügbarkeit ist gegenwärtig bereits durch die Kreisstraße 106 eingeschränkt. Für das Vorhaben werden zusätzlich ca. 1,8 ha in Anspruch genommen. Zwei Bodentypen werden überplant, größtenteils Böden ohne besondere Bedeutung, 11.673 m<sup>2</sup> Gleye und Podsole sowie 1.125 m<sup>2</sup> Plaggenesch. Das vorhandene Landschaftsbild ist durch die vorhandene Kreisstraße sowie die angrenzende Wohnbebauung vorbelastet. Eine Betroffenheit im Sinne einer erheblichen nachteiligen Veränderung des Landschaftscharakters und des Grundwassers ist nicht zu erwarten. Eine dauerhafte Betroffenheit von Tieren durch Lebensraumverlust ist nur in kleinräumigen Veränderungen zu erwarten und liegen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Im Zuge der Maßnahme müssen 108 Büsche und Bäume gefällt werden. Eine Betroffenheit der Artenvielfalt durch das geplante Vorhaben ist aufgrund der annähernd gleichartigen Vorbelastungen durch die vorhandene Kreisstraße und der Bebauung nicht zu erwarten.

### **2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):**

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes, Das Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) FFH 05 „Fehntjer Tief und Umgebung“, Melde-Nr. DE2511-331 hat einen Abstand von 1,7 km zum Vorhabengebiet. Das nächstgelegene Europäisches Vogelschutzgebiet „Fehntjer Tief“, Melde-Nr. DE2611-401 liegt in ca. 1 km Entfernung. Eine Betroffenheit der FFH-Gebiete, seiner Erhaltungsziele sowie den maßgeblichen Bestandteilen ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Naturschutzgebiete nach § 23 Abs. 1 BNatSchG vorhanden.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,

Es sind keine Nationalparke nach § 24 Abs. 1 BNatSchG und keine nationalen Naturmonumente nach § 24 Abs. 4 BNatSchG innerhalb des Vorhabenbereiches vorhanden.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Biosphärenreservate gem. § 25 Abs.1 BNatSchG vorhanden.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,

Die Esche vor Haus-Nr. 30 (ND AUR 00110) und die Linde in Timmel neben Haus-Nr. 20(ND AUR 00109) nördlich des Vorhabenbereichs sind als Naturdenkmale ausgewiesen und werden von der Planung nicht berührt.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,

Innerhalb der Ortschaft Ulbargen wird eine historische Linden-Allee durch angepasste Planung erhalten. Eine einzelne landschaftsprägende Linde an einer Hofstelle am Sauteler Kanal (vor Haus-Nr. 10) kann ebenfalls dadurch erhalten werden. Durch entsprechende Baumschutzmaßnahmen nach RAS-LP 4, DIN 18920 sowie der ZTV-Baum StB 04 kann ein möglicher Schaden vermieden werden.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,

Gesetzlich geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG befinden sich nicht im Bereich des Vorhabens.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,

Innerhalb des Vorhabenbereiches befinden sich keine Wasserschutzgebiete gem. § 51 WHG, keine Heilquellenschutzgebiete gem. § 53 Abs. 4 WHG, keine Risikogebiete gem. § 73 Abs. 1 WHG sowie keine Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt und bereits überschritten sind, vorhanden.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,

Im regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Aurich wird der Bereich zwischen Timmel und Ulbargen als Vorranggebiet für die landschaftsbezogene Erholung dargestellt. Timmel wird als „Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Tourismus“ festgestellt. Dieser Darstellung wird mit der vorliegenden Planung Rechnung getragen.

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Der Radweg soll nördlich der Kreisstraße 106 angelegt werden, die auf dieser Straßenseite befindlichen denkmalgeschützten Gebäude (Haus-Nr. 2 und 30), werden nicht beeinträchtigt.

Aufgrund der unmittelbar an das Vorhaben grenzenden Fundstellen 2611/4:22 (Mittelalter/Frühmittelalter, Fundstelle, Siedlung) und 2611/2:5 (Mittelalterliche Fundstelle, Backsteinrümmer, Burgstelle) werden Bodeneingriffe in diesen Bereichen fachlich begleitet.

### **3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen

Wie unter den Punkten 1 und 2 dargestellt, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich Schwere und Komplexität innerhalb des Wirkungsbereiches nicht zu erwarten. Es sind keine erheblichen nachteiligen bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen angrenzender Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen zu erwarten, die nicht kompensiert werden können.

Abschließend ist nach überschlägiger Vorprüfung festzustellen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

**Eine UVP ist im Rahmen der geplanten Baumaßnahme somit nicht durchzuführen. Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.**

Für das o. g. Vorhaben wird daher gem. § 5 Abs. 2 UVPG i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 1 NUVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt zu geben.

- van Hülsen -